

Verband der Organisationen des Personals
der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du personnel des
institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS:

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel.: 026 309 26 40
eMail: secretariat@fopis.ch
Internet: www.vopsi.ch

**Kollektivmitglieder: Berufs-
verbände und Gewerkschaft**

FPV/AFP

Freiburger PsychologInnen-Verband
www.psy-fri.ch

AVENIRSOCIAL

Sektion Freiburg
www.avenirsocial.ch

PSYCHOMOTORIK SCHWEIZ

Verband der Psychomotoriktherapeu-
tinnen und -therapeuten
www.psychomotorik-schweiz.ch

ATSF

Association des travailleurs
socioprofessionnels fribourgeois
atsf.ch@gmail.com

ARLD

Association romande des logopédistes
diplômés, Sektion Freiburg
www.arld.ch

GFEP

Groupement fribourgeois des
ergothérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de
l'enseignement spécialisé
www.gfmes.ch

VPOD-FAB

Verband des Personals öffentlicher Dienste
Region Freiburg
www.vpod.ch

Copyright: www.vopsi.ch
Design: bmp-services.ch
Print: bmp-services.ch

Die Sparpolitik des Staatsrates bedroht Menschen mit Behinderung

Im August 2015 stimmte der VOPSI der allgemeinen Ausrichtung des Entwurfs "Politik für Menschen mit Behinderung" zu, den der Staatsrat in die Vernehmlassung schickte. Als Rahmen wurde eine umfassende, lückenlose Herangehensweise zur Situation der Behinderung festgehalten. Die beschriebene öffentliche Politik besagt, dass niemand auf der Strecke bleiben soll, auch nicht jene, die keinen Anspruch auf IV-Leistungen haben.

Was die Umsetzung betrifft, betonte der VOPSI die Wichtigkeit der Partnerschaft zwischen dem Staat (EKSD und GSD) und INFRI bei der Feststellung der Bedürfnisse und adäquaten Leistungen (Bedarfserhebung 2016–2020). Wir erinnerten auch an die Bedeutung des VOPSI in allen Fragen, die die Beschäftigten der spezialisierten Institutionen betreffen (Ausbildung, Anstellung, Arbeitsorganisation, Vollzeitäquivalente, Lohn).

Dagegen haben wir das Programm des Staatsrates zu Budgetkürzungen bedauert. Da die Politik für Menschen mit Behinderung über den IV-Rahmen hinausgeht, können die proklamierten Ziele nur mit ausreichenden Mitteln erreicht werden. Die verhängnisvollen Folgen der Sparmassnahmen gehen aus den „Leitlinien“ der DSD klar hervor. Dort ist zu lesen: *Trotzdem wurde die Schaffung von neuen Plätzen seit 2013 aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten des Kantons Freiburg stark eingeschränkt (Damit fehlen dem Kanton Freiburg also momentan 50 Plätze – in Institutionen –, um dem Bedürfnis der Freiburger Bevölkerung zu entsprechen).*

Unser Vertragspartner INFRI hat ebenfalls Alarm geschlagen und den Mangel an Plätzen für Sonderschulabgänger mit Behinderung in Werkstätten und Heimen auf 50 geschätzt (Flash-Info von März 2015).

Für den VOPSI bedeutet dies für 2016, ständig auf der Hut zu sein gegenüber einem Staatsrat, der die unsozialen Folgen seiner Sparpolitik zwar in einer Fussnote diskret einräumt, aber keinerlei Anzeichen macht, sie infrage stellen zu wollen.

Pierre-Yves Oppikofer, Generalsekretär

Änderungen des GAV per 1. Januar 2016

Wie bereits gemeldet (siehe VOPSI Info von Juni 2015), haben sich INFRI und VOPSI des letzten Frühjahr darauf geeinigt, den GAV an mehrere Stellen zu ändern. Die mit 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen betreffen vor allem Termine und Bedingungen für die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Die Frist für die Kündigung der Arbeitsverträge für das Lehrpersonal wurde an das neue Schulgesetz angepasst und ist „Ende des Schuljahres“ statt wie bisher der 31. August (Art. 4.2a GAV);

- Die Sonderfristen der Arbeitsverträge für das psychopädagogische und therapeutische Personal wurden neu festgelegt: Die Verträge können 3 Monate im Voraus per 31. Dezember, 31. März und 31. Juli (Art. 4.2b GAV) gekündigt werden;
- Die Verpflichtung der Arbeitgeberin, der Kündigung eine Verwarnung vorzuschicken, ist aufgehoben, wenn die Kündigung nach Ablauf einer Schutzfrist im Fall von krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit erfolgt und die Abwesenheit andauert. In diesem Fall muss die Mitarbeiterin im Voraus von der Arbeitgeberin eine Information über die Schutzfristen bei missbräuchlicher Kündigung erhalten (Aufhebung von Art. 4.9 GAV und dessen Ersetzung durch einen neuen Art. 4.5d Abs. 1 und 2 GAV);
- Die Verpflichtung zur Verwarnung in allen anderen Fällen ist ausdrücklich erwähnt (Art. 4.5d Abs. 3 GAV);
- Es wird festgehalten, dass die Deckung des Lohns im Fall von krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit darin besteht, den überwiesenen Nettolohn während 730 Tagen zu garantieren statt „100% des überwiesenen Lohns“. Die jetzige Formulierung ist tatsächlich irreführend, da für die Taggelder der Lohnausfallversicherung keine AHV-Beitragspflicht gilt, was zur Folge hätte, dass der Nettolohn, der ab Beginn der Ausrichtung mit dem 61. Tag der Abwesenheit überwiesen wird, erhöht würde (Art. 26.1. GAV);
- Die Entschädigung für Pikettdienst wird von 15 auf 25 Franken erhöht (Anhang 5, Seite 47 GAV)

Andere Korrekturen

- Art. 34.3.3 GAV (langfristige Weiterbildung): Korrektur des Verweises: Art. 35.
- Aktualisierung der Liste der spezialisierten Institutionen (Anhang 1 GAV):
 - Association Le Bosquet, Spezialisierte Einrichtung, wird: Fondation Handicap Glâne Romont;
 - Foyer St Etienne und Foyer Bonnesfontaines werden Fondation de Fribourg pour la jeunesse
 - Anhang 13: Korrektur der Adresse der Präsidentin des Schiedsrates.

Der GAV INFRI-VOPSI 2016 ist auf der VOPSI-Website abrufbar. Er kann auch als gedruckte Version bestellt werden beim Foyer des Préalpes in Villars-sur-Glâne (www.Vopsi.ch).

DIE FRAGE DES MONATS

Wie berechnet man den Stundenlohn?

1. Zuerst muss der Basisstundenlohn (L) berechnet werden, indem der Basismonatslohn (ML) durch 182 Stunden dividiert (42 Stunden x 52 Wochen/12 Monate) und dann durch den Anteil für den 13. Monatslohn (8.33%) ergänzt wird.
2. Zum Basisstundenlohn werden dann die Zuschläge für das Anrecht auf Ferien- und Ruhetage hinzugerechnet

$$1) L = \frac{ML + 0.0833 ML}{182}$$

$$2) \text{Stundenlohn} = L + aL$$

5 Ferienwochen:

$$a = 14.64 \% (10.64\% + 4 \%)$$

5 Wochen + 3 Tage:

$$a = 16.07 \% (12.07\% + 4 \%)$$

6 Wochen

$$a = 17.04 \% (13.04\% + 4 \%)$$

7 Wochen

$$a = 17.55 \% (15.55\% + 2 \%)$$

Arbeitszeit 2016 (Anhang 6 Art. 1a GAV)

Wöchentliche Arbeitszeit = 42 St.

Arbeitstage (AT)
(einschl. Ferien) = 250 Tg.

Arbeitsstunden (AS)
(einschl. Ferien) = 2089.50 St

Ruhetage (RT) = 8 Tg.

Vor Ruhetagen
Die Arbeit endet um 16.00 Uhr.

Dienstfreie Tage = 3 Tg.

Die Rubrik „Die Frage des Monats“ erscheint seit 2007 regelmässig im VOPSI-Info. Eine Sammlung aller Ausgaben ist auf Französisch und auf Deutsch verfügbar und wurde an alle Institutionen verteilt. Sie ist auch auf unsere Website abrufbar.

Der VOPSI hat einen Fragebogen zur Weiterbildung vorbereitet und bittet euch alle, ihn auszufüllen, wenn ihr eine Weiterbildung egal welcher Dauer besucht.

